



Informationen



Seite 3

INFORMATIONEN künftig
elektronisch
Städtetag konferiert künftig
verstärkt mittels Telefon und
Video

Seite 9

Hessischer Städtetag
überzeugt bei Kinderbetreuung

Seite 4

1,2 Milliarden Euro
Gewerbesteuerausgleich – wie
verteilen?

Seite 11

Hessischer Städtetag warnt vor
Schließung von großen
Kaufhof-Filialen

4-6/2020

INHALTSVERZEICHNIS



Titelthema

- INFORMATIONEN künftig elektronisch 3
- Städtetag konferiert künftig verstärkt mittels Telefon und Video 3



Finanzen

- 1,2 Milliarden Euro Gewerbesteuerausgleich – wie verteilen? 4
- Grundsteuer: Hessisches Finanzministerium stellt sein Flächen-Faktor-Modell vor 5



Soziales und Integration

- Hessen und die Corona-Pandemie: der lokale Lockdown 6
- Rahmenvertrag: „Allgemeine Frühförderung“ kommt 6
- Antrag auf Arbeitslosengeld II online 7



Bildung, Kinder und Jugend

- 50 Millionen Euro für mobile Endgeräte zugunsten hessischer Schülerinnen und Schüler 8
- Hessischer Städtetag überzeugt bei Kinderbetreuung 9



Recht, Personal und Ordnung

- Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst starten im September 9
- Kurzzeitige und kurzfristige Dienstreisen ins europäische Ausland: die „A 1-Bescheinigung“ 9
- Neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Beteiligung von ausländischen Einwohnern an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen 10



Umwelt, Bau und Planung

- Referentenentwurf zum Baulandmobilisierungsgesetz vorgelegt 11



Wirtschaft und Verkehr

- Hessischer Städtetag warnt vor Schließung von großen Kaufhof-Filialen 11
- AI-Wazir reagiert positiv auf den 10-Punkte-Plan des Hessischen Städtetages für die Verkehrswende in Hessen 12

Impressum

50. Jahrgang

Herausgeber:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Dr. Jürgen Dieter
Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer

Quellenangaben zu diesen Fotos in der Reihenfolge ihres Erscheinens: HStT (Titelfoto), ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), gilles vallée (UB+P), Piet_Oberau (W+V), (alle Fotolia),

INFORMATIONEN künftig elektronisch

(JD) Noch vor dem Start in die Sommerferien legen wir unsere INFORMATIONEN HESSISCHER STÄDTE-TAG in elektronischer Form vor. Künftig wird dies das Format unserer bewährten Zeitschrift sein: Sie erscheint – ausschließlich – digital.

Dies ist in seinem 50. Jahr ein Umbruch für unser bisher vor allem als Printmedium erschienenes Nachrichtenheft. So begehen wir dieses Jubiläum nicht mit einer Feier, aber mit einer kleinen Zeitenwende für unseren medialen Auftritt.

Wir erwarten, dass wir alle kommunal Verantwortlichen in unseren Mitgliedstädten mit unseren digitalen INFORMATIONEN zielgerichteter, schneller und somit auch aktueller erreichen als bisher.

Als ehrenamtliche Mandatsträgerin und ehrenamtlicher Mandatsträger sind Sie längst daran gewöhnt, Vorlagen und Beschlussdokumente für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, die Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte in digitaler Form zu erhalten und entsprechend damit

zu arbeiten.

Wir gehen davon aus, dass Ihre Verwaltung Ihnen die Dokumente auf demselben oder einem vergleichbaren Weg zur Verfügung gibt wie Sie dies sonst von städtischen Vorlagen gewöhnt sind. Wie immer gilt: Über Ihr Feedback, sei es zustimmend, anregend oder kritisch, freuen wir uns.



Der Hessische Städtetag wird digitaler, bildet auf seinem Titelblatt aber weder Computer noch Web-Kamera ab. Ein frohes Bild aus der Natur soll Sie, liebe Leserinnen und Leser, einstimmen auf einen möglichst unbeschwernten und erholsamen Sommer!

Bild: HStT

Wenn Sie beruflich für Ihre Stadt tätig sind, kennen Sie unsere Rundschreiben und die internen Web-Seiten. So haben wir zum Beispiel zu den Corona-Themen umfangreiches Material auf unseren Schwerpunktseiten bereitgestellt. Die INFORMATIONEN sind aus unserer Sicht dennoch eine sinnvolle Ergänzung, weil sie das kommunale Geschehen in einer digitalen Zeitschrift zusammenfassen. Auch von Ihnen als in der Verwaltung Beschäftigten nehmen wir gerne Anregungen und Kritik über unser neu aufgelegtes Nachrichtenmedium an.

Städtetag konferiert künftig verstärkt mittels Telefon und Video

(JD) Für die künftige Verbandsarbeit will der Hessische Städtetag Präsenzbesprechungen und digitale Besprechungen in einem vernünftigen Mischverhältnis halten. Dies ist die konsequente Schlussfolgerung aus guten Erkenntnissen der letzten Monate.

In der Zeit der Corona-Krise seit März 2020 hat der Hessische Städtetag wie viele andere Organisationen damit begonnen, der Not folgend Telefonkonferenzen an die Stelle von Sitzungen zu rücken.

Aus der Not ist aber schnell eine Tugend geworden. Das Präsidium als Spitzengremium des Verbandes wäre selbst jenseits von Abstandsgeboten gar nicht imstande gewesen, angesichts der sich täglich wandelnden Lage und den in schneller Folge hinzutretenden Ereignissen alle seine Besprechungen als Präsenzsitzungen

abzuhalten. Mit Telefonkonferenzen hingegen war der Verband in der Lage schnell auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und in die Besprechungen mit dem „Corona-Kabinett“ der Landesregierung verlässliche und abgestimmte Positionen einzubringen. Das Präsidium verzeichnete auf diesem Weg mit seiner Sitzung am 26. Juni 2020 ein „silbernes Jubiläum“: 25 Konferenzen seit Mitte März 2020!

Dabei bleibt für den Hessischen Städtetag klar: Präsenzsitzungen sind für die Gremienarbeit unverzichtbar. Die persönliche Begegnung, der Meinungs- und Erfahrungsaustausch von Angesicht zu Angesicht, Gespräche am Rande von Sitzungen, das Kennenlernen neuer Mitglieder in lebendiger Umgebung: Dies zu organisieren und zu gestalten ist eine Kernauf-

gabe des Hessischen Städtetages. Darauf zu verzichten wäre ein Verlust für den Verband als Ganzes und jede kommunale Akteurin, jeden kommunalen Akteur.

Gleichzeitig haben die Corona-Monate aber die Vorteile von Telefon- und Videokonferenzen offenbart: Aktualität, Zeit- und Kostenersparnis. Telefonkonferenzen kann die Geschäftsstelle im Auftrag der jeweiligen Vorsitzenden zeit- und zielgerichteter einladen. Ist der Hessische Städtetag zu einer Positionsbeschreibung an den Landtag oder an die Landesregierung aufgerufen, kann zum Beispiel das Präsidium per Videokonferenz zum Fristende einen Besprechungstermin festlegen. Es kann unmittelbar nach dem Rücklauf der Stellungnahmen aus den Mitgliedstädten seine Meinung für den Verband formulieren.

1,2 Milliarden Euro Gewerbesteuer ausgleich – wie verteilen?

(JD) Die schlechte Nachricht: Die hessischen Kommunen werden nach der Mai-Steuerschätzung 2020 mehr als 1,2 Milliarden Euro weniger an Gewerbesteuer in ihren Kassen vorfinden als sie nach der Steuerschätzung im Oktober 2019 erwarten durften.

Die gute Nachricht: Bund und Land werden diesen im Mai 2020 errechneten Steuerausfall etwa je zur Hälfte, in der Summe also zu 100 Prozent komplett ersetzen. Das lässt den Kommunen Luft zum Atmen im Corona-Jahr 2020. Ohne die Ersatzleistungen aus Berlin und Wiesbaden würden die hessischen kommunalen Haushalte in nahezu allen Städten noch massiver einbrechen. An eine gesetzesgemäße Haushaltsführung wäre kaum zu denken. Als Motor zur Ankurbelung der geschwächten Wirtschaft fielen die Kommunen komplett aus.

Wie gut die Nachricht am Ende wirklich ist, wird sich zeigen. Noch wissen wir nicht, ob die erneute Steuerschätzung Mitte September 2020 die Mai-Steuerschätzung bestätigt oder die städtischen Steuerverluste womöglich noch höher ausfallen als im Mai 2020 schon erwartet. Noch ist unklar, ob die Steuerverluste für hessische Kommunen überproportional im Vergleich zu anderen Flächenländern. Noch laufen Gespräche darüber, wie das Land die Mittel verteilen wird. Soll das Geld schnell kommen, dafür pauschal und ungenau, weil zum Beginn des zweiten Halbjahres 2020 niemand exakt errechnen kann, welche Verluste die einzelne Gemeinde im Gesamtbild des Jahres 2020 haben wird? Oder sollen die Mittel so weit nur möglich die realen Verluste des Jahres 2020 ausgleichen, selbst wenn die Städte dann länger auf die Ersatzleistungen warten müssten?

Klar ist auch im besten Fall, dass die finanziellen Corona-Schäden allein mit dem Gewerbesteuerersatz nicht beseitigt sind. Verluste bei der Einkommensteuer, massive Einnahmeverluste bei städtischen Einrichtungen, tiefe Löcher in den Etats bei

Gesundheit, Sozialem und ÖPNV: Die kommunalen Haushalte stehen trotz großer Hilfe „von oben“ deutlich schlechter da als zum Beginn des Haushaltsjahres erwartet. Das liegt auch daran, dass Bund und Land noch nicht geklärt haben, wie weit sie auch bei Beseitigung der Finanzschäden in den Folgejahren ab 2021 den Kommunen unter die Arme greifen wollen.

Zwar kommen Hilfen bei ÖPNV und SGB II unmittelbar nur den Kreisen, also den kreisfreien Städten und Landkreisen zugute. Mittelbar sollten aber auch die kreisangehörigen Städte davon profitieren, weil der Finanzbedarf der Landkreise abnimmt und die Kreisumlage deshalb künftig eher sinken als steigen müsste.



Bild: igor, Fotolia

Immerhin zeichnet sich auch über den Gewerbesteuer-Ersatz hinaus ein durchaus nicht gewöhnliches Entgegenkommen des Bundes ab. Die großen Einschlüsse im Bereich der ÖPNV-Sanierung sollen wohl nicht vollständig, aber zu gehörigem Anteil ausgeglichen werden. An der Finanzierung der Grundsicherung für Arbeit – bekannt als „SGB II oder „Hartz IV“ – wird sich der Bund dauerhaft in der Zukunft nicht mehr nur zur Hälfte, sondern zu 75 Prozent beteiligen.

Grundsteuer: Hessisches Finanzministerium stellt sein Flächen-Faktor-Modell vor

(Wk) Das Hessische Finanzministerium (HMdF) favorisiert für die mit Wirkung ab 1.1.2025 neu zu schaffende Regelung der Grundsteuer sein eigenes „Flächen-Faktor-Modell“. Das Wertmodell des Bundesgesetzgebers lehnen die Steuerfachleute des HMdF ab. Es sei zu kompliziert und im Ergebnis nicht so gerecht wie die vom HMdF kreierte Lösung.

Das Flächen-Faktor-Modell basiert auf dem in Bayern favorisierten Flächenmodell, ergänzt dieses jedoch um einen lageabhängigen Faktor. Dieser Faktor orientiert sich an der Lagequalität des jeweiligen Grundstücks im Vergleich zu einer durchschnittlichen Lage in der jeweiligen Gemeinde.

Als "Lageindiz" setzt das HMdF die Bodenrichtwertzonen ein. Deren Grundlage sind Bodenrichtwerte, die man auch "Zonenwerte" nennt (§ 196 BauGB). Bei einem über dem kommunalen Durchschnitt liegenden Wert erfordert eine lastengleiche Besteuerung eine Erhöhung, bei einem darüber liegenden Wert eine Minderung des Ergebnisses des reinen Flächenmodells. Hierdurch soll die Lagequalität in geeigneter Weise typisierend abgebildet werden.

Um die Ergebnisse der so gebildeten Werterelation abzdämpfen, wird der für das jeweilige Grundstück ermittelte Faktor mit dem Exponent 0,3 versehen. Hierdurch beträgt bei einem doppelten Zonenwert der Faktor rund 1,2, was einer Erhöhung um 20 Prozent entspricht. Beim halben Zonenwert beträgt der Faktor rund 0,8, was einer Minderung um 20 Prozent entspricht. Für einige Grundstückseigentümer wird dies je nach Lage somit zu einem höheren Grundsteuermessbetrag führen, für andere zu einem geringeren Grundsteuermessbetrag.

Mit seinem Flächen-Faktor-Modell folgt das HMdF nach eigener Ansicht konsequent dem Äquivalenzprinzip, weil es die Nutzungsmöglichkeiten kommunaler Leistungen in Bezug zu den lageabhängigen Bodenrichtwerten setzt. All dies unter der Annahme, dass sich das kommunale Infrastrukturangebot typischerweise zu einem gewissen Grad in den Grundstückspreisen und damit den hieraus abgeleiteten Bodenrichtwerten niederschlägt. Privilegiert werden soll im Übrigen die Wohnbebauung.

Weitere Informationen zum Flächen-Faktor-Modell finden Sie auf der Homepage des HMdF unter <https://finanzen.hessen.de/steuern/reform-der-grundsteuer>.

Die Geschäftsstelle wird zunächst die Praktikerinnen und Praktiker in den Verwaltungen sowie die Städtetags-gremien mit den Vorstellungen des HMdF befragen.



Bild: psDesign1, Fotolia

Auch hat das HMdF angekündigt, im hessischen Grundsteuergesetz eine Regelung zur Grundsteuer C aufzunehmen, die es den Städten und Gemeinden ermöglicht, für baureife Grundstücke per gesondertem Hebesatz eine höhere Grundsteuer zu erheben, als für die übrigen Grundstücke. Hierbei sollen die Entscheider den Hebesatz für die Grundsteuer C nach der Dauer der Baureife von Grundstücken abstufen dürfen, wobei eine Höchstgrenze gelten soll.

Hessen und die Corona-Pandemie: der lokale Lockdown

(Wk) Bekanntlich haben Bund und Länder im März 2020 mit einem flächendeckenden "Lockdown" auf die erste Phase der Corona-Pandemie reagiert. Weitreichende Einschränkungen waren sowohl im wirtschaftlichen Leben als auch im gesellschaftlichen Leben zu verzeichnen. Alle staatlichen Ebenen waren gefordert, durch flexible und zugleich zielgerichtete Maßnahmen den sich hierbei stellenden Herausforderungen zu begegnen. Ob die kommunale Verwaltung, ob systemrelevante Eigenbetriebe, ob Kinderbetreuung, Gesundheitsämter, Rettungsdienste oder kommunale Krankenhäuser: gerade in der Corona-Krise kam den Kommunen mit ihrer zentralen Bedeutung in der Daseinsvorsorge eine entscheidende Rolle zu.

Mittlerweile haben sich die Infektionszahlen hessen- und bundesweit auf einem niedrigeren Niveau eingependelt. Auch hat sich gezeigt, dass das Gesundheitssystem insgesamt der ersten Welle der Pandemie Stand gehalten hat. Die in den Krankenhäusern vorgehaltenen Bettenkapazitäten mussten nicht ausgeschöpft werden. Vor diesem Hintergrund haben Bundes- und Landespolitik entschieden, von der Idee einer flächendeckenden Steuerung der Corona-Pandemie abzurücken und die Bekämpfung neuer Infektionsherde mit einem lokalen Ansatz neu zu denken.

Mit den insbesondere durch die [Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung \(CoKoBeV\)](#) vorgenommenen weitreichenden Öffnungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und dem angedeuteten

Referenzindex von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in 7 Tagen hat sich das Land Hessen – in weiten Bereichen in einer Linie mit den übrigen Ländern – Anfang Mai 2020 neu aufgestellt. Kreisfreie Städte und Landkreise sollen auf lokale Infektionsausbrüche mit lokalen Maßnahmen reagieren. Der Referenzindex soll als Eingriffsschwelle hierfür dienen.

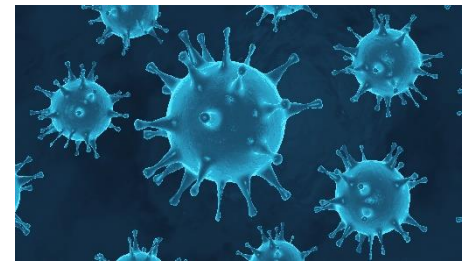


Bild: Ahmet Aglamaz, stock.adobe.com

Rahmenvertrag: „Allgemeine Frühförderung“ kommt

(Hm) In einer Rekordzeit von zwei Monaten wurde er verhandelt, ein halbes Jahr dauerte das Unterschriftenverfahren – aber: die Verhandlungspartner haben sich auf den Rahmenvertrag „Allgemeine Frühförderung“ verständigt. Der Hessische Städtetag konnte das Beitrittsverfahren für seine Mitglieder endlich einleiten.

Die Vereinbarung widmet sich ausschließlich der Regelung der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die von anerkannten interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) oder Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) in Hessen behandelt werden.

Versicherte Kinder haben Anspruch auf medizinische Leistungen, nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie auf die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Diese Leistungen werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 79 Abs. 3 SGB IX) erbracht.

Ob die Komplexleistung durch eine IFF oder in einem SPZ durchgeführt wird, richtet sich nach Art, Schwere oder Dauer der Behinderung oder einer drohenden Behinderung des Kindes, den für das Kind oder die Eltern erforderlichen Leistungen und danach, wo diese Leistungen entsprechend des Leistungsprofils der jeweiligen Einrichtung angeboten werden.

Komplexleistungen nach § 46 Abs. 3 SGB IX sind zuständigkeitsübergreifend zu erbringen. Um lange und aufwendige Verfahren auch vor dem Hintergrund einer 2-wöchigen Bearbeitungszeit (Fristenregelung des § 14 Abs. 1 SGB IX) zu vermeiden, verständigen sich die Vereinbarungspartner im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem arbeitsteiligen Bewilligungsverfahren mit gegenseitiger In-

formationspflicht.

Die Krankenkassen/Ersatzkassen entscheiden über die Anträge auf Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung in einem SPZ.

Die Träger der Eingliederungshilfe entscheiden über die Anträge auf Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung in der IFF. Für die medizinisch-therapeutischen Maßnahmen in der IFF gelten die Bestimmungen der Heilmittel-Richtlinien (§ 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

Der komplexe Hilfebedarf nach § 46 Abs. 3 SGB IX wird dann erst mit Unterzeichnung des Förder- und Behandlungsplanes durch alle Beteiligten festgestellt.

Eine Förderung und Behandlung durch eine IFF oder ein SPZ im Sinne dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn eine interdisziplinäre Komplexleistung nicht notwendig ist, um das Therapie- und Förderziel zu erreichen.

Antrag auf Arbeitslosengeld II online

(Wm) Ab sofort können anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger erstmalig Arbeitslosengeld II bei den Kommunalen Jobcentern digital beantragen. Der Online-Dienst steht seit dem 10. Juni u. A.. in den drei der hessischen Kommunalen Jobcentern der Landeshauptstadt Wiesbaden, dem Kreis Groß-Gerau und dem Landkreis Offenbach bereit.

Nach dem Start in Hessen und Niedersachsen können ab dem 15. Juni 2020 alle 104 kommunalen Jobcenter die erste Version des digitalen Antrags auf Arbeitslosengeld II in Deutschland nutzen.

Im Jahr 2018 hat sich der IT-Planungsrat darauf verständigt, die Vielzahl der Verwaltungsleistungen im Rahmen eines vom Bund begleiteten „Verteilten Vorgehen“ zu erarbeiten. Mit modernen Methoden wie Design Thinking, einer agilen Vorgehensweise und Einbezug der Nutzer sollten und sollen so im Einer-für-Alle-Prinzip nachnutzbare Leistungsanträge erarbeitet werden.

Im Themenfeld Arbeit & Ruhestand ist Gesamtfederführer das Land NRW. Zum Themenfeld zählen die Lebenslagen Arbeitsplatzverlust und Armutsvermeidung. Für diese beiden Lebenslagen hat Hessen die Federführung übernommen und im Digitalisierungslabor des BMI die Erarbeitung des Hauptantrags Arbeitslosengeld II vorangebracht.

Seit 2019 erfolgte eine enge Anbindung aller 104 bundesweiten Kommunalen Jobcenter an die Ergebnisse des Digitalisierungslabors im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Austausch durch das Kompetenzteam Digitale Transformation, welches durch die Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt beim Hessischen Städtetag, Rena Wißmeier, und der Koordinierungsstelle SGB II beim Niedersächsischen Landkreistag gebildet wird. Gemeinsam arbeiten sie an der Vision eines für den Bürger leicht zu befüllenden Dokuments, das zudem für die Sachbearbeitung Arbeitserleichterung schafft.

Die Vision der zukünftigen Antragsstellung beinhaltet zudem einen Antrag auf Leistung mit „offenem Ausgang“ hinsichtlich des Rechtskreises. Nicht der Bürger muss recherchieren, sondern der Antrag findet die entsprechende Sozialleistung. Ferner geht es um Datenschnittstellen und Registeranbindung zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie nötige Rechtsänderungen. Bezüglich der Datenübernahme einschließlich der Visualisierung und Prüfung der Antragsdaten – ggf. noch vor und außerhalb des Fachverfahrens, nämlich bei Antragsstellung – haben inzwischen ebenfalls Workshops mit Fachexperten aus den Kommunalen Jobcentern stattgefunden. Sehr schnell haben sich die Akteure zudem bundesländerübergreifend darauf geeinigt, dass die Kommunalen Jobcenter auch die weiteren Leistungsanträge im SGB II im Rahmen eines kleinen „Verteilten Vorgehens“ erarbeiten.

Insofern wurde entschieden, zunächst mit einem MVP (Minimum Viable Product – wörtlich: ein „minimal überlebensfähiges Produkt“) im Rahmen der hessischen Umsetzungsvereinbarung OZG an den Start zu gehen, um die Kommunalen Jobcenter möglichst schnell und effizient darin zu unterstützen, die steigenden Antragszahlen besser zu bewältigen. Es wurde hierbei auf die bereits vorhandenen Vorarbeiten der Antragsstrecke durch die ekom21 aufgebaut.

Nicht zuletzt ist der schnelle Start jedoch auch dem unermüdlichen Engagement von Frau Wißmeier und den Fachexperten aus den Kommunalen Jobcentern des Landkreises Offenbach, des Kreises Bergstraße, des Kreises Düren und des Landkreises Osnabrück sowie den Datenschützern der Kommunalen Jobcenter Landkreis Offenbach und Kreis Groß-Gerau zu verdanken.



Probieren Sie es aus: https://portal-civ-brd.ekom21.de/civ-brd.public/start.html?oe=00.00.AL-GII.JCWI&mode=cc&cc_key=ALGII

50 Millionen Euro für mobile Endgeräte zugunsten hessischer Schülerinnen und Schüler

(Oe) Mit der Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2020 – 2024 hat der Bund den Ländern fünf Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, um Investitionen in die digitale Lehr- und Lerninfrastrukturen zu fördern. Nur unter besonderen Voraussetzungen waren auch schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets förderfähig. Die Schulträger begannen auf der Grundlage der hessischen Förderrichtlinien vom 19.11.2019 (StAnz. S. 1238 ff.) und dem Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur mit der systematischen digitalen Ausstattung von Schulen nach der Vorgabe „Technik folgt Pädagogik“. Erst die Vorlage von Medienkonzepten der interessierten Schulen berechnete die Schulträger zu Antragstellungen bei der WI-Bank.

Dann kam Corona. Die Covid-19 Pandemie forcierte Home-Schooling, digitale Endgeräte waren nicht für alle Schüler verfügbar. Der Bund hat daraufhin als Ergänzung zum DigitalPakt Schule ein 500-Millionen-Programm zur Sofortausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten aufgelegt und in einer Bund-Länder-Zusatzvereinbarung festgeschrieben.

Hessens Schülerinnen und Schüler bekommen von Bund und Land 50 Millionen Euro brutto für mobile Endgeräte. Die Mittel des Bundes richten sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, mit dem der Bund die Mittel an die Länder verteilt. Exakt 37,217 Mio. Euro fließen an die öffentlichen und privaten Schulträger zur Beschaffung der Endgeräte. Das Land will das Bundesgeld um 12,8 Mio. Euro aus Landesmitteln aufstocken.



Lernmedium Buch wird digital ergänzt – und bald ersetzt?
Bild: Pix4U, Fotolia

Noch nicht berücksichtigt sind die Eckpunkte der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene vom 3. Juni 2020, wonach im DigitalPakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert werden soll:

„Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der dringend benötigten Systemadministratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken.“

Gerade in der zunehmend kosten-trächtigen Systemadministration stehen die für die so genannten äußeren Schulangelegenheiten zuständigen öffentlichen Schulträger in der Verantwortung. Die auf die einzelnen öffentlichen Schulträger entfallenden Kontingente sind der Anlage des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen, [Drucksache 20/2952 \(vor allem Seite 3 und 7, Artikel 4 Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes\)](#) zu entnehmen.

Sobald der Bund seine Mittel zur Verfügung gestellt und der Landtag den Nachtragshaushalt 2020 verabschiedet, will das Kultusministerium jedem Schulträger ein Zuweisungsschreiben mit weiteren Einzelheiten schicken.

Es soll keine weitere Förderrichtlinie geben. Das Kultusministerium will den Schulträgern auch einen Musterleihvertrag für die mobilen Endgeräte mit den Eltern zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind Investitionen rückwirkend ab 16. März 2020, also dem Tag der Corona-bedingten Schulschließungen. Bis 1.12.2020 ist die Mittelverwendung aus dem Sofortprogramm nachzuweisen. Die Schulträger können die mobilen Endgeräte über die ekom21 beschaffen, müssen dies aber nicht.

Die Auszahlung an die Schulträger soll im Vorgriff auf eine Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erfolgen, in der wesentliche Schritte zur gemeinsamen Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie vereinbart werden sollen. So die Mitteilungen aus dem Kultus-, Finanz- und Digitalministerium.

Die Verhandlungen auf Bundesebene mit Mobilfunkanbietern sind noch nicht abgeschlossen. So wurde die Ausstattung mobiler Endgeräte mit SIM-Karten vom Ausschuss für Schule und Kultur und vom Präsidium des Hessischen Städtetages wegen zu hohem Kostenrisiko abgelehnt.

Auch sieht das Präsidium des Hessischen Städtetages das Land Hessen in der finanziellen Verantwortung für die so genannte digitale Lernmittelfreiheit nach Auslaufen der Bundesmittel. Die kommunalen Schulträger tragen hohe Kosten für Wartung und Betrieb sowie die Einbindung der digitalen Endgeräte in die schulische Infrastruktur einschließlich der damit verbundenen Personalkosten. Die in Hessen geltende Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler umfasst aber nicht nur das gedruckte Buch, sondern auch die digital vermittelten Lerninhalte samt digitaler Endgeräte, also inklusive "Buchdeckel".

Hessischer Städtetag überzeugt bei Kinderbetreuung

(Hm) Drei Fragen der Kinderbetreuung standen im Frühjahr des Jahres 2020 auf der Tagesordnung. In allen drei Fragen konnten die Städte mit ihren im Präsidium beschlossenen und fachlich und fachpolitisch empfohlenen Regelungen zu den Handlungsfeldern und Herausforderungen Investitionen, Corona-bedingter eingeschränkter Regelbetrieb und Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder überzeugen.

Investitionen

Seit 2007 fügt der Bund kontinuierlich neue Rechtsansprüche in das Achte Buch Sozialgesetzbuch ein. Die finanzielle Ausstattung durch Bund und Land erreichen dabei nicht annähernd die im Krippengipfel im April 2007 zugesagten zwei Drittel. Und so zeichnete sich auch beim bis 2020 vorgesehenen Investitionsprogramm ein Investitionsstau ab. Die letzten 42 Mio. EUR des Bundes waren bereits im Oktober 2019 vollends gebunden. Land und Kommunale Spitzenverbände haben daraufhin gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Es war aber klar: ohne weiteres Geld geht es nicht. Das Land Hessen hat daraufhin die bestehende Förderrichtlinie fortentwickelt und insgesamt 50 Mio. EUR zusätzliche Investitionsmittel eingestellt. Da diese Mittel durch die sich abzeichnenden Planungen auch schon wieder gebunden sein werden, ist es wichtig, dass der Bund im Rahmen seines Corona-bedingten Finanzpaketes für Hessen weitere 76 Mio. EUR bereitstellt. Einziger Wehmutstropfen: der Bund plant schon wieder neue Rechtsansprüche.

Corona-Betrieb

Am 17. März 2020 begann die coronabedingte lange Phase des Notbetriebes in Tageseinrichtungen für Kinder, die ausschließlich Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und bei besonderen Jugendhilfebedarfen Betreuung von Kindern zuließ. Dies bedeutete in jeder Hinsicht eine Herausforderung für alle Beteiligten. Auch hier konnte sich das Land

auf eine beinahe tägliche fachliche Empfehlung der Städte verlassen. Ihre fachlichen Hinweise und Konzeptionen konnten in Landesrecht fast unverändert übernommen und berücksichtigt werden. So konnte es gelingen, dass stufenweise bis zum 6. Juli 2020 Betreuung, Bildung und Erziehung in den Tageseinrichtungen für Kinder über den eingeschränkten hin zum normalen Regelbetrieb wieder aufgenommen wurde.

Fachkräfte

Im Zuge der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) sind Änderungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch notwendig, die u. A. weitere Pauschalen und eine Erhöhung der bestehenden Pauschalen vorsehen. In diesem Zusammenhang gelang es zudem die Regierungsfractionen zu überzeugen, auch den Fachkräftecatalog anzupassen. Auch hier lieferten die Städte Überzeugendes.

Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst starten im September

(Ba) Am 18. Juni 2020 haben die Bundestarifkommissionen der Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion beschlossen, die Entgelttabellen zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie weiterer verbundener Tarifverträge zu kündigen.

Die von den Gewerkschaften im Rahmen des Sondierungsgesprächs am 16. Juni 2020 vorgeschlagene Einmalzahlung in Höhe von 1.500 Euro für alle Beschäftigten bei Verschiebung der Tarifverhandlungen um sechs Monate hatte die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zuvor unter Verweis auf die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung in Höhe von rund drei Milliarden Euro abgelehnt.



Bild: Thomas, Reimer, stock.adobe.com

Damit findet die erste Verhandlungsrunde zum TVöD am 1. September 2020 in Potsdam statt. Die Gewerkschaft ver.di hat in einer Pressemitteilung bereits mitgeteilt, dass sie eine Reallohnsteigerung anstrebt. Konkrete Forderungen für die Tarifverhandlungen will sie am 25. August 2020 beschließen.

Kurzzeitige und kurzfristige Dienstreisen ins europäische Ausland: die „A 1-Bescheinigung“

(Ba) Auch Beschäftigte im Öffentlichen Dienst müssen für Dienstreisen ins europäische Ausland eine sogenannte „A 1 Bescheinigung“ vorlegen können. Dies gilt sowohl für Tarifbeschäftigte wie Beamtinnen und Beamte.

Die A 1-Bescheinigung dient dem Nachweis, dass die Beschäftigten für die Zeit ihrer Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung ihres Heimatstaates angehören und Sozialversicherungsbeiträge im Inland entrichtet werden.

Ausführliche Informationen:

<https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht/article/a1-bescheinigung-fuer-kurzzeitige-und-kurzfristige-dienstreisen-ins-europaeische-ausland/>

Neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Beteiligung von ausländischen Einwohnern an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen

(Gi) Mit der seit 16.5.2020 gültigen Änderung der Hessischen Gemeindeordnung hat der Landesgesetzgeber nicht nur den Kreis der hessischen Städte und Gemeinden ausgeweitet, welche die Partizipation von Migranten bei politischen Entscheidungsprozessen durch die verpflichtende Einrichtung entsprechender Gremien zu leisten haben, sondern auch die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten ergänzt, wie ausländische Einwohner und Staatenlose ihre Interessen auf kommunaler Ebene einbringen können.

Städte und Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern müssen nicht zwingend Ausländerbeiratswahlen durchführen, sondern können alternativ auch eine Integrationskommission einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch entsprechende Festlegung in der Hauptsatzung. Auf der Grundlage von Vorschlägen von Interessenvertretungen der Migranten soll die Integrationskommission mindestens zur Hälfte mit sachkundigen Einwohnern besetzt sein. Diese sollen durch die Gemeindevertretung gewählt werden. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein.

Unter Berücksichtigung der regelmäßig sehr geringen Beteiligung an den Wahlen zum Ausländerbeirat und des sehr hohen Verwaltungsaufwands dafür, ist die Einrichtung einer Integrationskommission eine sinnvolle Alternative, um die Partizipation von ausländischen Einwohnern an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen sicherzustellen. Auf diese Weise wird auch das bei sehr geringer Wahlbeteiligung bestehende Risiko minimiert, dass gut organisierte und über soziale Medien vernetzte extremistische Minderheiten die Interessenvertretung der ausländischen Bevölkerung unterlaufen können. Die häufige Wahl durch die Gemeindevertretung gewährleistet eine den Migranten dienende Zusammensetzung einer sachgerechten Vertretung gegenüber den hauptamtlichen und ehrenamtlichen politischen Akteuren vor Ort. Ein

weiterer Vorteil des Verfahrens ist die Verbesserung der Chancen einer nach Geschlecht ausgewogeneren Besetzung der Interessenvertretung. Durch die rechtliche Ausgestaltung als Kommission rücken die Vertreterinnen und Vertreter des internationalen Anteils einer Gemeinde dichter an das Tagesgeschäft der Verwaltung heran. Der Einfluss auf die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung wird erhöht, da dieses Gremium formal ein Hilfsorgan des Gemeindevorstands ist. Dessen gleichberechtigte Führung durch einen sachkundigen Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schafft Augenhöhe in der inhaltlichen Auseinandersetzung. Mit dem eigenen Recht, in der Gemeindevertretung über ihre Arbeit zu berichten, kann die Integrationskommission den Erfolg ihrer Arbeit der Öffentlichkeit vermitteln.



Bild: razihusin, fotolia

Im Wege einer Übergangsvorschrift hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass die Entscheidung über eine Änderung der Hauptsatzung zugunsten der Einrichtung einer Integrationskommission für die kommende Kommunalwahlperiode auch noch nach dem 31.3.2020 getroffen werden kann.

Um den Interessen der Ausländerbeiräte in Hessen Rechnung zu tragen hat der Hessische Landtag im Rahmen der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung auch die Zusammenlegung der Zeitpunkte der Kommunalwahl und der Wahl zum Ausländerbeirat entschieden. Da dies zu einem erheblich erhöhten organisatorischen Aufwand am Wahltag und auch am Tag danach führt, ist diese Gesetzesänderung auf unsere Kritik gestoßen. Dies gilt auch für das eigene Antragsrecht in der Gemeindevertretung, das nun den Ausländerbeiräten in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, in den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen eingeräumt wurde. Der Hessische Landtag hat mit dieser Gesetzgebung die grundsätzliche Ordnung, in welcher Kommunalpolitik funktioniert, ignoriert. Beiräte haben eine beratende Funktion gegenüber den kommunalen Organen und verfügen grundsätzlich nicht über die Rechte deren Mitglieder. Wer das Antragsrecht im höchsten Kommunalorgan ausübt, wird von den Wahlberechtigten in der Kommunalwahl entschieden. Die systemwidrige rechtliche Besserstellung des Ausländerbeirats gegenüber anderen Beiräten ist geeignet, die Ausgewogenheit der Berücksichtigung aller Interessen bei den Entscheidungen der Gemeindevertretung zu gefährden.

Referentenentwurf zum Baulandmobilisierungsgesetz vorgelegt

(Pf) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Mobilisierung von Bauland veröffentlicht.

Mit diesem sollen die Empfehlungen der Baulandkommission vom 2.7.2019 durch Änderungen insbesondere im Baugesetzbuch (BauGB) umgesetzt werden, um die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden im Bauplanungsrecht zu stärken. Vorrangiges Ziel des Entwurfs ist es, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zu sichern. Momentan läuft die Verbändeanhörung.

Der Entwurf enthält u.A. folgende wichtige Änderungen des BauGB: Die Einführung eines neuen Bebauungsplantyps zur Festsetzung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau, eine zeitlich befristete Verlängerung des § 13b BauGB zur Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022, die Erweiterung der kommunalen

Vorkaufsrechte und der Befreiungsmöglichkeiten, Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich sowie die Schaffung einer Grundlage für städtebauliche Entwicklungskonzepte der Innenentwicklung. Weiter sieht der Entwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes Änderungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor: Es soll eine neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt werden und die Maßobergrenzen, die bisher für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung galten, sollen lediglich als Orientierungswerte ausgestaltet werden, um mehr Flexibilität bei der Ausweisung, insbesondere von Flächen für den Wohnungsbau im Hinblick auf die Bebauungsdichte, zu erreichen.

Der Entwurf ist aus kommunaler Sicht im Wesentlichen positiv. Er stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Bereitstellung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum und Beschleunigung des Bauens dar. Inwieweit jedoch die erhofften Effekte

eintreten, wird sich in der Praxis zeigen, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist.

An verschiedenen Stellen wird es aber jedenfalls noch weiterer Änderungen bedürfen: Beispielsweise steht noch eine Regelung aus zu den Nutzungskonflikten zwischen Gewerbebetrieben und heranrückender Wohnbebauung, die an der Schnittstelle zwischen Baurecht und Immissionsschutzrecht entstehen. Auch stehen weitere Überlegungen zu Änderungen der kommunalen Vorkaufsrechte im Raum.

Zudem ist noch in Klärung, ob die Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte in § 246 Abs. 8 ff. BauGB wieder eingeführt werden soll. Der Hessische Städtetag spricht sich nach entsprechender Beschlussfassung in den Ausschüssen für Bau und Planung und Soziales und Integration für eine Wiedereinführung aus.

Näheres zu den einzelnen geplanten Änderungen können Sie nachlesen unter: <https://www.hess-staedte-tag.de/aktuelles/startseite/>

Hessischer Städtetag warnt vor Schließung von großen Kaufhof-Filialen

(JD/Hm) „Die Städte in Hessen rufen die Konzernleitung von Kaufhof auf, alles Erdenkliche zu tun, um die Schließung von Kaufhof-Filialen und entsprechenden Massenentlassungen von Beschäftigten in Hessen zu verhindern“, sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Kassels Oberbürgermeister Christian Geselle nach der Präsidentsitzung des Verbandes.

„Mit ihrem vielseitigen Angebot stellt Kaufhof Galeria als Innenstadt-Magnet eine wesentliche Einkaufsmöglichkeit in den hessischen Städten dar. Jede Schließung wirkt sich unmittelbar verheerend auf die Attraktivität von den zentralen Orten in unseren Städten aus.“

Die Konzernleitung von Kaufhof Galeria hatte angekündigt, im Laufe des 19. Juni 2020 die Schließung von Filialen

und dementsprechend von Massenentlassungen zu verkünden.

„Der Hessische Städtetag hat immer Maßnahmen zu Stärkung der Innenstädte gefordert. Die Städte sind mit eigenen Programmen vorangegangen, haben Infrastruktur und Mobilität modernisiert und sind gerade dabei verschiedene weitere Handlungsfelder zu Attraktivitätssteigerung anzugehen“, sagt Geselle. „Da ist es schlimm, wenn Beschäftigte entlassen werden, denen im schlechtesten Fall Arbeitslosigkeit droht. Wir appellieren deswegen an das Verantwortungsbewusstsein der Konzernleitung, Menschen, die ohnehin schon durch die Entwicklung um den Corona-Virus geschwächt und verunsichert sind, vor diesen Aussichten zu bewahren.“



Der Präsident des Hessischen Städtetages zur aktuellen Lage

Bild: Stadt Kassel

Al-Wazir reagiert positiv auf den 10-Punkte-Plan des Hessischen Städtetages für die Verkehrswende in Hessen

(Sw) Der Hessische Verkehrsminister Al-Wazir hat positiv auf den 10-Punkte-Plan des Hessischen Städtetages für die Verkehrswende in Hessen reagiert.

Eine der Kernforderungen des Städtetages, nämlich nach weiteren Investitionen in die Infrastruktur, hält der Minister ebenfalls für zwingend erforderlich.

Ebenso befürwortet Al-Wazir ausdrücklich die Forderung der Kommunen nach mehr Handlungsspielräumen bei der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen und die vereinfachte Einrichtung von Fußgängerüberwegen oder Fußgängerschutzanlagen. Der Staatsminister Al-Wazir weist darauf hin, dass sich sein Haus in dem betreffenden [Bundesratsverfahren \(BR-Drs. 591/19\)](#) für Geschwindigkeitsbeschränkungen ausgesprochen habe, sein Antrag jedoch leider keine Mehrheit gefunden habe.



Bild: Daniel Ernst, Fotolia

Hinsichtlich der vom Städtetag geforderten größeren Handlungsspielräume für Kommunen bei verkehrsrechtlichen Anordnungen verweist der Verkehrsminister auf die Verantwortung des Bundes. Zu Verkehrsversuchen habe sich die Position des Bundes jedoch zwischenzeitlich in Richtung des gemeinsamen Anliegens von Hessischem Wirtschaftsminister und Hessischem Städtetag ergeben. Insofern verweist der Minister auf die jüngste StVO-Novelle, wonach Verkehrsversuche, also Erprobungsmaßnahmen ohne das Vorliegen einer

besonderen Gefahrenlage durchgeführt werden dürfen.

Im Übrigen teilt der Minister u. A. mit, dass

- trotz der aktuellen Krise und der daraus folgenden Fragestellung, wie der Betrieb des ÖPNV mit nur sehr geringen Einnahmen der Kundinnen und Kunden aufrechterhalten werden kann, weitere Investitionen in die Infrastruktur zwingend erforderlich seien.

- er sich gegenüber dem Bundesverkehrsministerium dafür einsetzt, das Verfahren und die zu berücksichtigenden Aspekte der Nutzen-Kosten-Analyse zu novellieren, um auch Aspekte wie den Klimaschutz sachgerecht zu berücksichtigen.

- er der Forderung der Städte nach einer angemessenen Erweiterung des Rechts- und Gebührenrahmens für die Parkraumbewirtschaftung - einschließlich Bewohnerparken - grundsätzlich offen gegenübersteht, auch um damit den Flächenverbrauch durch ruhenden Verkehr zu reduzieren.

- die Berücksichtigung des Fußverkehrs im Rahmen der Verkehrswende für ihn selbstverständlich sei.

- der Radverkehr ein wichtiger Baustein für die Verkehrswende in Hessen sei.

- Radschnellwege zu den Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse gehörten, weshalb der Fördersatz bei diesen Maßnahmen um 10 Prozentpunkte angehoben werde. Damit ergebe sich - abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune - ein Fördersatz von bis zu 90 %.

- sein Ministerium die Entwicklung und Anwendung alternativer Antriebsformen sowie das Angebot von Carsharing unterstütze.

- das Land das Mobilitätskonzept der Zukunft „Smart Mobility“ weiter voranbringen wolle und hierzu eine Vielzahl an Aktivitäten unternehme, wie z.B. den Radroutenplaner Hessen oder die Meldplattform Hessen zur Meldung von Mängeln im Radverkehr. Grundlegend dafür sei jedoch die aktive Mitwirkung der Kommunen, die nach Ministereinschätzung noch nicht flächendeckend erreicht ist.



Bild: Kzenon, Fotolia